



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **30.04.2026**

**5. Jahrgang  
Nr. 44/ 2026**

1. **Bekanntmachung: Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** Seite 2
2. **Bekanntmachung: Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** Seite 4



## BEKANNTMACHUNG

### **gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Änderung einer Tierhaltungsanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BauGB
<b>Vorhabenstandort:</b>	Cappeln - Elsten, Grenzweg 1
<b>Antragsteller:</b>	Josef und Bernd Ameskamp eGbR, , Grenzweg 1, 49692 Cappeln
<b>Az.:</b>	1066/2026
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung des vorh. Ferkelaufzucht-, Sauen- und Abferkelstalles zum Sauen-, Ferkel und Schweinestall mit Änderung der Stalleinrichtung (Nr. 2 + 2a), tlw. Änderung der Stalleinrichtung im vorh. Sauenstall (Nr. 3) mit Anbau eines überdachten Sauenauslaufes (Nr. 13) sowie dem Anbau eines Sauenstalles mit einer DEVRIE-Abluftreinigungsanlage (Nr. 14).

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Reduzierung von Emissionen (ca. 1,2 % der Geruchemissionen, 3,15 % der Ammoniakemissionen und 1,25 % der Staubemissionen).

Für das Vorhaben wird eine zusätzliche Fläche von 1603 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Diese befindet sich jedoch auf der Hofstelle und überwiegend zwischen den vorhandenen Gebäuden, sodass aufgrund der Vorbelastung von keiner nachhaltigen Veränderung der Bodenbeschaffenheit auszugehen ist. Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume oder schutzrelevanten Tiere und Pflanzen beeinträchtigt.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch die Nutzungsänderungen und den Anbauten keine weitere erhebliche Beeinträchtigung. Um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, werden Güllehochbehälter aus wasserundurchlässigem Stahlbeton hergestellt und auf Dichtigkeit geprüft.

Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, wird das Verwertungskonzept für die betriebsbedingt anfallenden Nährstoffe von der Düngbehörde (LWK) geprüft und überwacht. Mist wird über einen Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag von anerkannten Vermittlern abgegeben oder auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet.



Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 29.04.2026

Im Auftrage  
Thole

**Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung



## BEKANNTMACHUNG

### **gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Nr. 7.11.2 Anlage 1 UVPG festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Änderung einer Tierhaltungsanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BauGB
<b>Vorhabenstandort:</b>	Essen - Brokstreek, Bunner Straße 15
<b>Antragsteller:</b>	Frank Böckmann, für die Böckmann GmbH & Co. KG, Bunner Straße 15, 49632 Essen
<b>Az.:</b>	269/2026
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich eine Reduzierung der Tierplätze im vorhandenen Ferkelstall (Nr. 14) sowie dem Anbau eines Sauenstalles mit einer DEVRIR-Abluftreinigungsanlage (Nr. 20). Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Reduzierung von Emissionen (ca. 10,5 % der Geruchemissionen, 11 % der Ammoniakemissionen und 6,4 % der Staubemissionen).

Für das Vorhaben wird eine zusätzliche Fläche von 4.540 m<sup>2</sup> angrenzend an Flächen mit mittlerem Plaggenesch unterlagert von Podsol und Podsol-Braunerde neu versiegelt. Der geplante Anbau befindet sich unmittelbar an einem bestehenden Stall auf der Hofstelle, sodass eine anthropogene Vorbelastung des Bodens zu erwarten ist. Eine nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit ist nicht zu erwarten.

Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume oder schutzrelevante Tiere und Pflanzen beeinträchtigt.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers und Nitratgehalt „schlecht“) ergibt sich durch das Vorhaben keine weitere erhebliche Beeinträchtigung. Um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, werden Güllehochbehälter aus wasserundurchlässigem Stahlbeton hergestellt und auf Dichtigkeit geprüft.

Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, wird das Verwertungskonzept für die betriebsbedingt anfallenden Nährstoffe von der Düngbehörde (LWK) geprüft und überwacht. Mist wird über einen Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet.



Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben. Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 30.04.2026

Im Auftrage  
Thole

**Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung